

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 03.12.2020.**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07.05.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36] und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am .....die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 03.12.2020 beschlossen:

### **§ 1**

1. Der § 4 Umlagemaßstab erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zum im Absatz 2 genannten Zeitpunkt zugeordnet ist.
- (2) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Absatz 1 Satz 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.
- (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen (§ 5). Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.“

2. Der § 5 Umlagesatz wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 5 Umlagesatz**

Der Umlagesatz beträgt pro Hektar Grundstücksfläche und Kalenderjahr:

- Vorteilsgebietstyp 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche  
für die Nutzungsartengruppen:

Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonders funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken

Beitragsbemessungsfaktor: 2,0  
23,30 €,

- Vorteilsgebietstyp 2 - Landwirtschaft

für die Nutzungsartengruppen:  
Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof  
Beitragsbemessungsfaktor: 1,0  
11,65 € und

- Vorteilsgebietstyp 3 - Waldflächen

für die Nutzungsartengruppen:  
Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes  
Gewässer  
Beitragsbemessungsfaktor: 0,5  
5,83 €."

3. Der § 6 Fälligkeit erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6  
Fälligkeit**

Die Umlage wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.“

**§ 2**

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

**§ 3**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Beiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 03.12.2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Lauchhammer, den

Buhr  
Bürgermeister